



Prot. Nr. AM/32.05.11/580341

An alle Oberschulen
An alle gleichgestellten Oberschulen

Bozen, 16.10.2014

Bearbeitet von:
Albrecht Matzneller
Tel. 0471 417 590
Albrecht.Matzneller@provinz.bz.it

Zur Kenntnis: An die Lehrgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 31/2014
Bewertung von Schülerinnen und Schülern der Oberschulen Südtirols, welche ein Schuljahr oder einen Teil des Schuljahres im Ausland absolvieren – Beschluss der Landesregierung Nr. 658/2014

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Lehrpersonen,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

in der Anlage übermittle ich Ihnen den Beschluss der Landesregierung vom 03.06.2014, Nr. 658. Dieser legt die Kriterien für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler fest, die ein ganzes oder einen Teil eines Schuljahres im Ausland absolvieren. Sie finden den Beschluss auch im Lexbrowser des Landes (<http://lexbrowser.provinz.bz.it/ricerca/de/ricerca.aspx?a=&n=658&in=-&q=&na=>) und auf der Homepage des Deutschen Schulamts.

- Die neue Regelung gilt ab dem Schuljahr 2014/2015. Verpflichtungen der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler, für welche die neue Regelung Fristen vorsieht (Mitteilungen, Vereinbarung zwischen Schulführungskraft und Elternhaus, Ernennung eines/r Tutors/in etc.), die im laufenden Schuljahr wegen des späten Zeitpunkts der Beschlussfassung nicht eingehalten werden können, müssen so schnell wie möglich nachgeholt werden.
- Bei der Dienstkonzferenz der Schulführungskräfte der Oberschulen vom 17.09.2014 haben wir die Fächer besprochen, welche für die verschiedenen Fachrichtungen kennzeichnend sind. Infolge dieser Absprache und unter Berücksichtigung der Weisung der Landesregierung, eine Ergänzungsprüfung nur in den allernotwendigsten Fällen vorzusehen, erhalten Sie als Anlage die für alle Schulen verbindliche Tabelle jener Fächer, welche für die jeweiligen Fachrichtungen kennzeichnend sind. Die zurückkommenden Schülerinnen und Schüler müssen über diese Fächer eine Ergänzungsprüfung ablegen, und zwar dann, wenn sie die genannten Fächer an der Auslandsschule nicht belegt haben oder wenn sie in diesen Fächern, falls sie an der Auslandsschule belegt worden sind, eine negative Jahresbewertung erhalten haben.
- Es ist nun Aufgabe der Klassenräte, in den Fächern der beiliegenden Tabelle die grundlegenden Kompetenzen zu bestimmen, die für die erfolgreiche Weiterführung des Bildungswegs unmittelbar notwendig sind. Das entsprechende Dokument muss der Vereinbarung beigelegt werden, die zwischen der Schulführungskraft und dem Elternhaus (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auch mit diesen selbst) abzuschließen ist.
- Falls nicht schon geschehen, müssen die Schulführungskräfte Lehrpersonen als Tutorinnen und Tutoren benennen, welche die in Artikel 3 genannten Aufgaben erfüllen. In Ermangelung einer kollektivvertraglichen Regelung zur Vergütung der Tutorentätigkeit kann diese Tätigkeit über die Leistungsprämien hono-



riert werden. Dazu sollen die Schulführungskräfte entsprechende Verhandlungen mit den Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen auf Schulebene führen.

- Innerhalb August (im Ausnahmefalle innerhalb 15. September) nehmen eigens eingesetzte Ergänzungsprüfungskommissionen in den für die Fachrichtung kennzeichnenden Fächern, welche im Ausland entweder nicht besucht oder negativ bewertet wurden, eine Ergänzungsprüfung ab. Die Ergänzungsprüfung muss sich auf die für die erfolgreiche Weiterführung des Bildungswegs unmittelbar notwendigen Kompetenzen beschränken (auf der Grundlage der Beschreibung des Klassenrats, siehe oben). Sodann beschließt der Klassenrat die Zulassung/Nichtzulassung der Schülerinnen und Schüler zur nächsten Klassenstufe und weist, auf der Grundlage der Bewertungen der Auslandsschule, der Dokumentation der/des Tutorin/s und des Ergebnisses eventueller Ergänzungsprüfungen, den Schülerinnen und Schülern das Schulguthaben zu.
- Nach der erfolgten Wiedereingliederung der Schülerinnen und Schüler in die Schule, d.h. nach deren Zuweisung in die nächste Klassenstufe und nach der Zuweisung des Schulguthabens, führt der nunmehr zuständige Klassenrat mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern ein Gespräch. Dieses Gespräch darf nicht bewertender Natur sein, sondern dient zur Feststellung, welche Unterstützungs- und Aufholmaßnahmen die Schule anbieten soll/muss, um den Schülerinnen und Schülern die erfolgreiche Weiterführung des gesamten Studiengangs zu garantieren. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, dieses Angebot zu nützen.
- Es ist die Aufgabe der Lehrpersonen, mit den während des Schuljahres aus dem Ausland zurückkehrenden Schülerinnen und Schülern Gespräche zu führen und Beobachtungselemente zu sammeln. Auf der Grundlage dieser Gespräche und Beobachtungselemente sowie auf der Grundlage der vorgelegten Bewertungselemente an der Auslandsschule nimmt der Klassenrat spätestens drei Wochen nach der Rückkehr der Schülerinnen und Schüler die formelle Bewertung der erworbenen Kompetenzen vor und legt gleichzeitig die Stütz- und Aufholmaßnahmen fest, welche die Schülerinnen und Schüler dann in Anspruch nehmen müssen.
- Kehren Schülerinnen und Schüler, welche einen Teil des Schuljahres an einer Auslandsschule verbringen, vor dem Ende des Zwischenbewertungsabschnitts an die Herkunftsschule zurück und sind in diesem Abschnitt weniger als ein Drittel der Unterrichtszeit anwesend, dann werden sie am Ende des Bewertungsabschnitts nur in jenen Fächern bewertet, in denen zusätzlich zu den Bewertungselementen der Auslandsschule genügend Bewertungen an der Herkunftsschule gesammelt werden konnten. In den anderen Fächern erfolgt keine Bewertung am Ende des Bewertungsabschnitts. Sind die Schüler mehr als ein Drittel der Unterrichtszeit eines Bewertungsabschnittes an der Herkunftsschule anwesend, dann müssen sie am Ende dieses Bewertungsabschnitts bewertet werden, auf der Grundlage der Bewertungselemente der Auslandsschule und der an der Herkunftsschule gesammelten Bewertungselemente.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Höllrigl
Schulamtsleiter und Ressortdirektor

Anlage: w.o.